

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1842.

## N<sup>o</sup> 10.) Bekanntmachung,

die Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt betreffend;

vom 10ten März 1842.

Das Ministerium des Innern bringt das nachstehende Decret über die von Sr. Königlich Majestät erfolgte Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß in selbige die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1841, Seite 27 und 28 abgedruckten Paragraphen 54, 68, 69, 81 und 82 der ursprünglichen, Allerhöchsten Orts unter dem 22sten Februar 1841 confirmirten, nunmehr aber aufgehobenen Statuten unverändert und bloß mit Verlegung des in § 68 bezeichneten Termins vom 31sten März auf den 30sten April wieder aufgezommen worden sind. Dresden, den 10ten März 1842.

## Ministerium des Innern.

Roßitz und Jänkendorf.

Demuth.

## Decret

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben hiemit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern den von dem Directorium der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt abgeänderten Sta-